



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn Arne Semsrott  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

per E-Mail an



Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Postanschrift  
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-4320

Fax +49 30 18-300-1920

Ref-E22@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

### **Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Zwischennachricht**

Bezug: Ihr Antrag vom 14.09.2022, hier eingegangen am 14.09.2022

Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1397 IFG

Datum: Berlin, 14.10.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 14.09. 2022. Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z25/286.2/1-1397 IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen.

Die Bearbeitung Ihres Antrages dauert noch an. Zu Ihrem gestellten Antrag müssen zahlreiche Seiten auf Ausschlussgründe hin überprüft und ggf. geschwärzt werden.

Des Weiteren berührt Ihr Antrag die Belange Dritter, daher wird mit Schreiben vom 14.10.2022 gemäß § 8 Absatz 1 IFG eine Drittbeteiligung eingeleitet. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Äußerungsfrist von einem Monat, die erst in der 41. Kalenderwoche endet, kann die Frist des § 7 Absatz 5 IFG nicht eingehalten werden. Mit einer abschließenden Bescheidung Ihres Antrages ist daher nicht vor Ablauf der 47. Kalenderwoche rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird voraussichtlich nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 2.2



Seite 2 von 2

Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor. Die Gebühr für Ihr Informationsbegehren wird voraussichtlich im unteren Bereich dieses Rahmens liegen.

Vor dem Erlass eines gebührenpflichtigen IFG-Bescheides ist die Angabe Ihrer ladungsfähigen Postanschrift erforderlich. Daher wird um Rückmeldung bis zum 28.10.2022 gebeten, ob Sie an Ihrem Antrag und, wenn ja, im vollen Umfang festhalten möchten, sowie um Mitteilung Ihrer ladungsfähigen Postanschrift. Sollte ich bis zu diesem Tag keine Rückmeldung eingegangen sein, wird das Verfahren eingestellt.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. 

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>